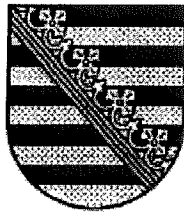


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 117 C 4/16

Verkündet am: 11.11.2016

---

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Götze**, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Gz.: 00018-16/RG/cr/004

wegen Auflösung und Entfernung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2016 am 11.11.2016

## **für Recht erkannt:**

1. Die Klageanträge, einschließlich des Hilfsantrages, werden abgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf bis zu 600,00 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I.**

Die Klage ist unzulässig bezüglich des Begehrens des Klägers das Verhalten einer „öffentlichen Behörde“ auf eventuelle Willkür hin zu überprüfen. Hierfür ist der Zivilrechtsweg nicht eröffnet.

Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte, hierzu gehört das Amtsgericht, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Strafsachen, im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 40 Abs. 1 VwGO für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Aus § 13 GVG



## II.

Die Klage ist im übrigen unbegründet.

Der Kläger kann weder die Beseitigung der Bushaltestelle , noch deren Errichtung an einem anderen Ort oder die Sicherstellung , dass in allen, die vor dem  
eingerichtete Bushaltestelle anfahren den Bussen keine in der Eigentumswohnung Nr. 2 zu hörenden Lautsprecherdurchsagen dieser Busse erfolgen, verlangen. Ein Anspruch hierauf nach §§ 1004, 906 BGB besteht nicht.

Nach § 1004 BGB kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung einer Beeinträchtigung verlangen, soweit sein Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt ist.

Sind in der Wohnung des Klägers Lautsprecherdurchsagen aus den haltenden Bussen zu hören, ist diese Einwirkung grundsätzlich der Beklagten als Störerin zuzurechnen.

Sie führt jedoch nur dann zu einem Unterlassungsanspruch in Verbindung mit § 906 BGB , wenn Geräusche dem Grundstück zugeführt werden und diese Einwirkungen die Benutzung seines Grundstücks mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgestellten Grenz- oder Richtwerte von denen nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird.

Dieser Anspruch ist auf Beseitigung der Beeinträchtigung, d. h. auf die Abstellung für die Zukunft gerichtet, nicht jedoch auf die Herstellung eines früheren Zustandes.

Dies bedeutet, dass der Kläger selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage nicht verlangen kann, dass die Haltestelle völlig aufgelöst, d. h. entfernt und wieder vor dem  
eingerichtet wird.

Aus diesen Anspruchsgrundlagen könnte er allenfalls erreichen, dass die Geräuschimmissionen, die im Zusammenhang mit dem Anhalten und Abfahren der Busse verbunden sind, abgestellt werden müssten, soweit es sich nicht um unwesentliche Beeinträchtigungen handelt oder um solche, die er zu dulden hat.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers ist nicht festzustellen.

Maßstab hierfür ist das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks und nicht das subjektive Empfinden des Gestörten. Der Kläger behauptet, dass in seiner Wohnung die Durchsage bezüglich der nächsten Haltestelle zu hören sei und ein Piepton, wenn sich die Türen des Busses öffnen. Die Beklagte behauptet, dass, soweit die Geräusche gehört würden, die festgesetzten Grenz- und Richtwerte nicht überschritten seien. Dem tritt der Kläger nicht entgegen. Eine Verstoß gegen Lärmschutzverordnungen kann somit nicht festgestellt werden

Den Kläger stört die Tatsache, dass er überhaupt was hört und auch der Inhalt der Durchsage, den er als unsinnig bewertet. Einen Anspruch darauf, dass keinerlei Geräusche von der Straße und den Linienbussen in seine Wohnung dringen hat er nicht, ebensowenig Anspruch auf für ihn sinnvolle Ansagen.

Auch eine wertende Gesamtbetrachtung führt nicht dazu, dass eine nicht nur unwesentliche Belästigung festzustellen ist. So ist zu berücksichtigen, dass das Grundstück des Klägers durch seine Lage an der ohnehin mit Verkehrslärm belastet ist und jahrelang durch diese Straße Straßenbahnen mit einer ähnlichen Frequenz wie jetzt die Busse verkehrten; die Straßenbahnhaltestelle war nur 20 m von der streitigen Bushaltestelle entfernt. Die den Kläger störenden Geräusche beschränken sich auf zwei Worte und einen Piepton.

Dem gegenüber steht das überragende Allgemeininteresse an einem funktionierenden öffentlichen Personennahverkehr. Nach der Rechtsprechung kann sogar ein grundsätzlich gegebener Abwehranspruch ausgeschlossen sein, wenn die störende Einwirkung der Erfüllung von Aufgaben dient, die im allgemeinen Interesse liegen und von öffentlich-rechtlichen Trägern oder von unmittelbar dem öffentlichen Interesse verpflichteten gemeinwichtigen Einrichtungen ausgehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.2001, Az. 9 U 72/00).

Unter Berücksichtigung aller Umstände hat der Kläger die Geräusche, die von den Bussen herrühren zu dulden.

*Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO.*

*Die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gem. §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO ausgesprochen.*

### Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder


- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

**Beschwerdefrist:**

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 07.12.2016  
  
Hoffmann  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle